Rechtsansprüche, Rechtspflichten und Konsequenzen bei Nichterfüllung

Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner

DIJUF-Sommerakademie 2023

11.7.2023

Frankfurt/ Main

Übersicht

- **Dienstleistungsorientierung als Strukturprinzip des SGB VIII**
- Die Rechtsqualität der gesetzlichen Regelungen
- Die (Gesamt)Verantwortung des Trägers der öffentl. Jugendhilfe
- Konsequenzen bei „Nichterfüllung“

Das SGB VIII als *„sozialpädagogisiertes Recht“*
(Scheiwe 2015)

- **Die Dienstleistungsorientierung als Strukturprinzip des Kinder- und Jugendhilferechts seit der Reform 1990**
 - Das SGB VIII ist überwiegend Recht sozialer Dienstleistungen durch Beratung, Förderung, Erziehung und Unterstützung; Geldleistungen sind nur Annexleistungen
 - Im Kernbereich der individuellen Hilfen geht es um Leistungen zur Deckung individueller Bedarfe, die die überwiegend pädagogisch-therapeutisch sind
 - Interdependenz von Bedarfsbestimmung und Leistungsgestaltung
 - Verschränkung von Entscheidung und Vollzug
 - Vorläufiger Charakter der Entscheidung: Entwicklungsdynamik
 - Bei den sog. Infrastrukturleistungen (Regelangeboten) werden die Leistungsinhalte normativ vorgegeben und bieten damit weniger Spielraum für individuelle Verständigung

- Die Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe (zB. § 27 SGB VII): Ihre Ausfüllung mittels sozialwissenschaftlicher Kompetenzen

►Die Grenzen der Steuerung durch Recht (Rechtsanwendung/ Rechtsgestaltung: Bedeutung von Konditionalprogrammen)?

Der systemische Blick in der Kinder- und Jugendhilfe

- Mehrere Leistungsadressaten bei Hilfen (HzE)
- Die Leistung ist eine Intervention in das Familiensystem und das Beziehungsgeflecht, in dem Kinder und Jugendliche aufwachsen
- Die Rolle der Fachkraft bei der Bearbeitung von Konflikten zwischen Eltern und Kind

Die Grenzen der Dienstleistungsorientierung: Das Jugendamt zwischen Hilfe und Kontrolle

(Schone in Merchel Handbuch ASD 3.Aufl. 2019,149)

- Die Arbeit im Spannungsfeld zwischen Dienstleistung und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Doppelrolle des Jugendamtes als Träger von Sozialleistungen und als Behörde zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes
- Die Aufgaben lassen sich in der Praxis nicht eindeutig voneinander trennen, Grenzlinien sind oszillierend und unscharf, verlangen aber im Einzelfall eine eindeutige Zuordnung des Handelns zum Leistungs- oder Eingriffsmodus
- Transparenz gegenüber Eltern und Kindern hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung
- Der Umgang mit Zwangskontexten (Vereinbarung von Schutzkonzepten, „Auflagen“)

Zwischenfazit

- Die Möglichkeiten des Rechts zur Steuerung fachlichen Handelns in der Jugendhilfe im Einzelfall sind begrenzt
- Damit entstehen Handlungsspielräume für die praktische Umsetzung
- Die notwendigen Freiräume werden aber nicht immer für eine fachliche Steuerung genutzt, sondern auch für fiskalische Erwägungen missbraucht
- Können Sie auch für personelle Engpässe genutzt werden?

Übersicht

- Dienstleistungsorientierung als Strukturprinzip des SGB VIII
- **Die Rechtsqualität der gesetzlichen Regelungen**
- Die (Gesamt)Verantwortung des Trägers der öffentl. Jugendhilfe
-
- Konsequenzen bei „Nichterfüllung“

Die Rechtsqualität der gesetzlichen Regelungen

- Die Unterscheidung von
 - objektiv-rechtlichen Pflichten
 - subjektiven Rechten (Schutznormtheorie)
 - Ermessensleistungen (Kann -)
 - Regelrechtsansprüchen (Soll -)
 - Rechtsansprüchen (gebundene Entscheidung)
- Folgen für die Einklagbarkeit: Kontrolldichte der Verwaltungsgerichte

Das Märchen von den „freiwilligen“ Leistungen in der Jugendhilfe

- Das Kommunalrecht unterscheidet zwischen
 - Pflichtaufgaben und
 - freiwilligen Aufgaben

- **Alle gesetzlich geregelten Aufgaben sind Pflichtaufgaben**, weil das „Ob“ ihrer Wahrnehmung gesetzlich vorgeschrieben ist

- Je nach rechtlicher Vorgabe bleiben aber **Gestaltungsspielräume**
 - bei der konkreten Ausgestaltung des Leistungsangebots
 - bei der Ausübung des Ermessens bei der Gewährung von Sozialleistungen

Jugendhilfe als „pflichtige“ Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung

- Entscheidung der Länder über die Art der Aufgabenzuweisung zu den Kommunen; Handlungsspielräume der Kommunen bei den Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung
- Aber: Die Entscheidungsfreiheit der kommunalen Gebietskörperschaften ist durch die gesetzlichen Vorgaben im SGB VIII weitgehend eingeschränkt, sodass auch das „Wie“ der Aufgabenerfüllung gesetzlich vorgegeben oder mithilfe fachlicher Maßstäbe bzw einer qualifizierten Jugendhilfeplanung als Grundlage für die Ausübung der Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) zu füllen ist. **Die Handlungsspielräume der Kommunen sind damit begrenzt**
- Gleichzeitig tragen die Kommunen aber die Ausgabenverantwortung anstelle der Länder
- Die sog. Mehrbelastungsausgleichspflicht der Länder (Konnexität) wird nur unzureichend wahrgenommen

►**Folge: Die Qualität der KJHilfe hängt von der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen kommunalen Gebietskörperschaft ab**

Die Relevanz der finanziellen Leistungsfähigkeit für die Aufgabenwahrnehmung

- **<u>Rechtsansprüche</u> (§§ 27, 35a, 41 SGB VIII)**
 - Erfüllung von Rechtsansprüchen ist budgetsprengend
 - Aber: *„Harte Ansprüche auf weiche Leistungen“*
 - Anders als bei Geldleistungen: bei Einzelfallhilfen keine gesetzlichen Vorgaben für den zu deckenden Bedarf
 - Zudem: wieweit wird der Bedarf bei Einzelfallhilfen zwischen den „Parteien“ vereinbart

 ►Damit können faktisch finanzielle Erwägungen oder die akute Personalsituation in die Entscheidung über den Bedarf einfließen

- **Soll-Leistungen** (zB § 19 SGB VIII)
 - Regelrechtsanspruch, finanzielle Erwägungen entbinden nicht von der Regelpflicht
 - Im Übrigen wie oben : Rechtsanspruch

- **Kann-Leistungen**
 - Finanzielle Erwägungen können in die Entscheidung einfließen; aber es müssen über das ganze Jahr Mittel zur Verfügung stehen, die die Ausübung des Ermessens im Einzelfall erlauben

Das Stiefkind Jugendarbeit

- Die Leistungsverpflichtung zur Jugendarbeit ist nach dem Wortlaut des Abs. 1 Satz 1 als Mussbestimmung ausgestaltet („ *sind…. zur Verfügung zu stellen*"), enthält also eine Aufgabenzuweisung
- § 11 vermittelt jungen Menschen und ihren Familien aber keine einklagbare individuelle Leistungsberechtigung auf Erbringung von Angeboten der Jugendarbeit, allenfalls ein Recht auf Gleichbehandlung
- Zwar steht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Gestaltungsspielraum bei der Erfüllung der Aufgabe zu. Dieser wird aber durch die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) begrenzt. Welche Einrichtungen und Dienste zur Erfüllung dieser Aufgabe "erforderlich" und "geeignet" sind, ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung – gegebenenfalls differenziert nach einzelnen Sozialräumen näher zu bestimmen.

Bedeutung des Landesrechts

- Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Abs.1 Nr.7 GG)
- Spielräume für die Länder
 - Unterschiedliche Standards im Bereich Kita
 - Unterschiedliche Ausgestaltung der Jugendarbeit (Vorbild: Jugendförder- und Beteiligungsgesetz Berlin vom 3. Juli 2019)
 - Zurückhaltung der Länder bei Regelungen zu den Einzelfallhilfen (HzE, EinglHilfe, Junge Volljährige)

Übersicht

- Dienstleistungsorientierung als Strukturprinzip des SGB VIII
- Die Rechtsqualität der gesetzlichen Regelungen
- **Die (Gesamt)Verantwortung des Trägers der öffentl. Jugendhilfe**
- Folgen der Nichterfüllung

Damit die Rechte nicht nur auf dem Papier stehen: Die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung

- Zuweisung der „**Gesamtverantwortung**“ für die Aufgabenerfüllung zum Träger der öffentl. JHilfe
- „Garantenstellung“ gegenüber den Leistungsberechtigten im Hinblick auf die Autonomie freier Träger
- Die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung ist nicht individuell einklagbar: Objektiv rechtliche Verpflichtung
- Aber: Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Kommunalaufsicht möglich, keine Fachaufsicht

Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung freier Träger

- Eigenständiges Betätigungsrecht, Partnerschaftliche Zusammenarbeit (§§ 3, 4 SGB VIII)
- Freie Träger entscheiden autonom, ob sie Betreuungsangebote schaffen. Der öffentl. Träger kann sie – um den Interessen und Wünschen der Adressaten im Hinblick auf die Angebotsstruktur gerecht zu werden – weder verpflichten noch ihre Tätigkeit untersagen.
- Werbung durch attraktive Finanzierungsbedingungen (leistungsgerechte Vergütung, anteilige Pauschalfinanzierung)

►Die Realisierung eines bedarfsgerechten Angebots ist daher nur im Konsens mit den freien Trägern unter der Regie des öffentl. Trägers möglich

►Gleichzeitig muss der öffentl. Träger seiner Erfüllungsverantwortung gegenüber den leistungsberechtigten Personen gerecht werden, also ggf. selbst (rechtzeitig) Einrichtungen und Dienste schaffen

Jugendhilfeplanung (§ 80)
als zentrales Element der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung

- *§ 79 Abs.2: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.“*
- Dieses Versprechen kann nur über einen Planungsvorlauf eingelöst werden
- Jugendhilfeplanung als
 - Grundlage für die (rechtzeitige) Bereitstellung finanzieller Mittel
 - Grundlage für die (rechtzeitige) Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten und das jeweilige Personal

►Je konkreter die Planungsvorgaben vor Ort sind, umso eindeutiger ist die Verpflichtung zur Umsetzung ausgestaltet und umso eindeutiger kann nachvollzogen werden, ob die Gesamtverantwortung tatsächlich wahrgenommen wird

Finanzverantwortung
als Teil der Gesamtverantwortung

- Aus der Gesamtverantwortung folgt die Pflicht, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Finanzmittel bereit zu stellen
- Der Haushaltsplan steht unter dem Vorbehalt des § 79 SGB VIII. Die gesetzliche Gewährleistungspflicht ist deshalb ein zulässiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung („Finanzhoheit“)

Also: Jugendhilfeplanung

…als fachlicher, fach- und kommunalpolitischer Willensbildungsprozess mit Gestaltungs- und Steuerungsabsicht (Maykus/ Schone 2010)

- Das Störungs- und Innovationspotential der Jugendhilfeplanung als Gegengewicht zu einer Finanz- und Budgetplanung

- Die tragende Rolle des Jugendhilfeausschusses

Die aktuelle Herausforderung: Personalmangel

- Personalmangel in den Jugendämtern
- Personalmangel in den Einrichtungen und Diensten
- Folgen für die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung ?
- Folgen für eine persönliche Haftung bei Kindeswohlgefährdung?

Die unzureichende Personalausstattung im Jugendamt – ein Dauerthema

- *„Trotz des Fachkräftegebots wird in der Praxis der finanzknappen Kommunen häufig zu wenig Personal beschäftigt, und die Fallzahlen pro Mitarbeiterin sind häufig viel zu hoch. Unter dem Druck von Sparvorgaben der Kommunen geraten allgemeine Vorgaben der Verwaltung zum Teil in Widerspruch zu den fachlichen Anforderungen und Zielen bis hin zu Fällen von rechtswidrigen Anordnungen, aus finanziellen Gründen notwendige Leistungen nicht zu gewähren“ (Scheiwe 2015).*
- Die Debatte um gesetzliche Vorgaben zur Personalbemessung (§ 79 Abs. 3 SGB VIII)



Sozialpolitik in Berlin

Die Jugendhilfe kollabiert

Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe machen mit einer besonderen Aktion vor dem Roten Rathaus auf ihre prekären Arbeitsbedingungen aufmerksam.



Von Akten begraben: Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe schaffen die Arbeit nicht mehr
Foto: Ann-Kathrin Leclère

BERLIN taz | Eine Mitarbeiterin der Jugendsozialarbeit legt sich an einem Februarmorgen auf den gefrorenen Boden vor dem Berliner Rathaus. Mitarbeiter*innen der Jugendämter und Sozialarbeiter*innen stapeln Dutzende Akten auf ihrem Körper.

Zwei halten ein Banner: „Wir schützen Kinder, wer schützt uns?“ steht darauf. Mit dieser Aktion machen die etwa 80 Protestierenden der Jugendhilfeeinrichtungen die Regierende Bürgermeisterin Franziska Giffey (SPD) auf die Überlastung der Jugendämter und freien Träger aufmerksam.

Berlin



AN
Au

THEMEN
#Jugendhilfe
#Franziska Gi
#Demonstrati

Das Personal in Einrichtungen und Diensten als Element der Qualität bzw. der Bedarfsdeckung

- Landesgesetzliche Regelungen im Kitabereich
 - Personal und Zusatzkräfte: § 7 KiTaG BaWü
 - Mindestpersonalschlüssel : §§ 1, 1a KiTaVO BaWü
 - Die Spannbreite lag bundesweit 2020 zwischen 1:6,5 in Baden-Württemberg und 1:12,3 in Mecklenburg-Vorpommern
- Bedarfsfeststellung bei der Einzelfallhilfe
 - Bezugnahme auf Leistungsvereinbarungen

- Bei Abweichung:
 - Folgen für Leistungsgewährung (Schlechtleistung)
 - Folgen für den Kinderschutz / Aufsichtspflicht

Übersicht

- Dienstleistungsorientierung als Strukturprinzip des SGB VIII
- Die Rechtsqualität der gesetzlichen Regelungen
- Die (Gesamt)Verantwortung des Trägers der öffentl. Jugendhilfe
- **Konsequenzen bei „Nichterfüllung“**

Erfüllung des Primäranspruchs durch das Jugendamt

- Ausgangspunkt ist die Deckung des „individuellen Bedarfs“
 - bei Regelleistungen (Kita): Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben
 - Personalausstattung
 - örtliche Erreichbarkeit
 - tägliche Förderzeit nach dem individuellen Bedarf/Ganztagsplatz U 3 (§ 24 SGB VIII)
 - bei Einzelfallhilfen:
 - Bezugnahme auf die Ergebnisse des Hilfeplanverfahrens bzw. der Bedarfsfeststellung
- Erlass eines (Dauer)Verwaltungsakts
- Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts im Hinblick auf vorhandene Angebote

Primäranspruch:
Klage vor dem Verwaltungsgericht
(Beispiel VGH BaWü v. 23.11.2022 – 12 S 2224/ 22)

- Verpflichtungsklage

- Unbedingter Anspruch auf die Leistung (kein Kapazitätsvorbehalt, kein Vorbehalt mangelnder Verfügbarkeit einer bedarfsgerechten Hilfe)

- Möglichkeiten der Überbelegung über Ausnahmegenehmigung

- Prüfung der „Unmöglichkeit“ der Erfüllbarkeit des Anspruchs im Vollstreckungsverfahren (VGH BaWü)

Konsequenzen:

- Reduzierung des Anspruchs auf ►“Schlechterfüllung“

- Folgen für Anträge anderer Kinder in der Kita (zeitl. Verschiebungen)

Sekundäranspruch
Klage vor dem Verwaltungsgericht
(Beispiel: Kitaplatz: BVerwG v. 12.09.2013, 5 C 35.12)

- Anspruch auf Ersatz der entstandenen Aufwendungen
 - wenn die Voraussetzungen des § 36a Abs.3 SGB VIII vorliegen:
 - Kenntnis des Jugendamtes vom Hilfebedarf
 - Anspruchsberechtigung zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung
 - Unzumutbarer zeitlicher Aufschub

- Analoge Anwendung des § 36a SGB VIII auf andere Rechtsansprüche und Soll-Leistungen

- Ersatz der „erforderlichen“ Aufwendungen

Schadensersatz bei Amtspflichtverletzung
BGH v. 20.10.2016 – III ZR 278/ 15

- Neben den Anspruch aus § 36 a Abs. 3 SGB VIII kann bei Verschulden des Jugendamtes ein **Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB, Art. 34 GG) treten.**
- Voraussetzung dafür ist eine **Amtspflichtverletzung**, **welche schon dann vorliegt, wenn das Jugendamt trotz rechtzeitiger Anmeldung eines Anspruchs keinen entsprechenden Platz nachweist. In der Nichterfüllung des Anspruchs liegt zugleich die Amtspflichtverletzung.**
- Obwohl Inhaber des Anspruchs nach § 24 Abs. 2 die unter 3-jährigen Kinder sind, bezweckt die mit diesem Anspruch korrespondierende Amtspflicht auch den **Schutz der Eltern als Dritter** (drittschützende Amtspflicht), weil der Gesetzgeber mit Einführung des Anspruchs aus § 24 Abs. 2 neben der Förderung des Kindeswohls auch die Entlastung der Eltern und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben bezweckte.
- Deshalb umfasst der Schutzbereich auch den Verdienstausfallschaden, den ein Elternteil infolge der Nichtbereitstellung eines Betreuungsplatzes erleidet.

Zur strafrechtlichen Verantwortung einer Fachkraft
Eine Strafbarkeit setzt voraus

1. **Garantenstellung**
 Kindeswohlgefährdung im Verantwortungsbereich der Eltern/ der Einrichtung

2. Garantenpflichten: **Verletzung von Garantenpflichten** durch Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt (fahrlässiges Handeln)

3. Eintritt einer Rechtsgutsverletzung („Erfolg“)

4. Die Rechtsgutsverletzung muss Folge der Verletzung der Garantenpflicht sein (Kausalität)
 - Der Geschehensablauf muss vorhersehbar gewesen sein: ex ante Betrachtung – Grenzen prognostischer Beurteilung
 - Das schädigende Ereignis muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch das Tätigwerden zu verhindern gewesen sein
 - Keine strafrechtliche Verantwortung, wenn die Rechtsgutsverletzung trotz fachgerechtem Verhalten eingetreten ist

Einzelfallprüfung

- Wer ist für die Entscheidung über die Nichtgewährung bzw. „Schlechtleistung“ persönlich verantwortlich?
- Ist die Entscheidung die Ursache für eine Kindeswohlgefährdung, die von den Eltern bzw. dem Personal in der Einrichtung nicht abgewendet wird?
- Haben die Eltern eine Pflicht, ihre Erwerbstätigkeit so lange auszusetzen, bis ein Betreuungsplatz in der Kita, einer stationären Einrichtung verfügbar ist? ,
- Erst wenn die zuständige Fachkraft zu dem Ergebnis kommt (oder hätte kommen müssen), dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die von den Sorgeberechtigten bzw. dem Personal in der Einrichtung nicht abgewendet wird, entsteht eine Garantenstellung, aus der sich Garantenpflichten ergeben (zB. anderweitige gesicherte Unterbringung)

Erlischt die Garantenstellung der Fachkraft im Jugendamt bei Fallübergabe an die Fachkraft des freien Trägers?

- **Fortbestand** der Garantenstellung für die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt nach Einschaltung eines freien Trägers
- Voraussetzung: Vorausgehende Entscheidung zur Hilfegewährung, keine unmittelbare Inanspruchnahme beim freien Träger
- Änderung der Schutzpflichten der Fachkraft des Jugendamts in **Auswahl- und Kontroll- und Informationspflichten** mit der Fallübernahme durch den freien Träger
- Verpflichtung zur Kontrolle, ob Vereinbarung nach § 8 a Abs.4 SGB VIII eingehalten wird

Strafrechtliche Konsequenzen einer Überlastungsanzeige

- Die Überlastungsanzeige nimmt den Vorgesetzten in die Pflicht, befreit die Fachkraft aber nicht aus ihrer Pflichtenstellung.
- Sie hat aber Folgen für die Bewertung der Sorgfaltspflichtverletzung der Fachkraft und kann zum Ausschluss der Verantwortlichkeit führen
- Unterlässt die fragliche Fachkraft hingegen die Überlastungsanzeige und hätte sie zur Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit geführt (z.B. weil weitere Ressourcen zur Verfügung gestanden hätten, weil man sie von anderen Aufgaben entbunden hätte etc.), so wäre auf diesem Wege die Rettung des fraglichen Kindes möglich gewesen
- und die Fachkraft, die weder etwas zur Rettung unternommen noch ihre Überlastung angezeigt hatte, muss sich dann die Mitverursachung des Kindestodes zurechnen lassen.

Zum Schluss

- War es lange Zeit vor allem die finanzielle Situation vieler kommunaler Gebietskörperschaften, die erkannt oder unerkannt zu Leistungsverweigerung oder nicht bedarfsgerechten Leistungen geführt hat, so sind es in letzter Zeit vor allem die fehlenden Fachkräfte im Jugendamt und in den Einrichtungen
- Die mangelnden Kapazitäten (in Kitas) sind nicht das Ergebnis unzureichender Planung, sondern fehlenden Personals, das nicht kurzfristig rekrutiert werden kann („objektive Unmöglichkeit“)

►Kann der gesetzliche Anspruch (für welchen Zeitraum) dadurch erfüllt werden , dass ein Platz zur Verfügung gestellt wird, der den gesetzlich bestimmten Bedarf nicht deckt (Absenkung des Personalschlüssels, Einsatz von Zusatzkräften) ?

Damit Recht Wirklichkeit wird ….

- muss das Thema auf die Agenda der Kommunal- , Landes- und Bundespolitik:
- Wertschätzung von Eltern - und Kindes(grund)rechten
- Bereitstellung der erforderlichen Finanzen zur Wahrnehmung der „Gesamtverantwortung“
- Fachkräfteoffensive Soziale Arbeit , aufgabenentsprechende Entlohnung
- …….
- …….

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit !

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – München 2018
- Beckmann , K./ Ehlting, T/ Klaes, S.: Berufliche Realität im Jugendamt . Der ASD in strukturellen Zwängen, Berlin 2018
- Heghmanns, Michael: Zur strafrechtlichen Verantwortung im Kinderschutz, Jugendamt 2018, S. 230 ff.
- Hornstein, Walter: Jugendhilferecht und Sozialpädagogik, Recht der Jugend und des Bildungswesens, 1997 S. 26
- Maykus Stephan/ Schone, Reinhold : Handbuch Jugendhilfeplanung, 3.Aufl. 2010
- Scheiwe, Kirsten: Die Bedeutung der Erziehungs-und Sozialwissenschaften für das Kinder und Jugendhilferecht (SGB VIII), In: deutscher Sozialrechtsverband (Hrsg.), Das Sozialrecht und seine Nachbardisziplinen, 13. soziale Rechtslehrertagung des deutschen Sozialrechtsverbands e.V., Berlin Erich Schmidt, S. 129
- Schone, Reinhold: Zwischen Hilfe und Kontrolle- der ASD im Spannungsfeld zwischen Dienstleisung und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, in: Merchel Handbuch ASD 3.Aufl. 2019, 149